



## Merkblatt

### Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

#### Grundsätzliches

Zur ordnungsgemäßen Herstellung einer Abwasserbeseitigung zählt auch das Sammeln des auf Grundstücken gesamt anfallenden häuslichen Abwassers (Küche, Bad, Dusche, Waschmaschine, Toilette usw.) oder vergleichbar ähnlichen Schmutzwassers in abflusslosen Sammelgruben mit anschließender Entleerung, Abtransport und Behandlung durch die zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Stadt oder Gemeinde / Abwasserzweckverband) oder deren beauftragte Dritte.

Anfallendes Niederschlagswasser, Drainage- und Grundwasser darf der abflusslosen Grube nicht mit zugeleitet werden. Die Entsorgung unterliegt den satzungsrechtlichen Vorgaben der Beseitigungspflichtigen.

Der Neubau von abflusslosen Sammelgruben außerhalb von Wasserschutzgebieten ist bei der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft schriftlich anzuzeigen bzw. je nach Satzung auch zu beantragen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube innerhalb von Wasserschutzgebieten ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG /3/ durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich. In Abhängigkeit vom konkreten Wasserschutzgebiet kann auch eine Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung erforderlich sein.

#### Anwendungsbereich

Die Errichtung und der Betrieb abflussloser Sammelgruben sind zweckmäßig:

- wenn ein zentraler Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an einen öffentlichen Kanal in absehbarer Zeit geplant ist (als Übergangslösung)
- wenn die Einleitung von gereinigten Schmutzwässern in ein Gewässer unzulässig ist, beispielsweise in Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten
- bei unregelmäßig oder saisonal genutzten Grundstücken, beispielsweise Wochenendhäuser, Vereinsheime, Jagdhütten, Sportstätten, Freibäder und Gartenlokale
- bei dauerhaft bestehenden 1- bis 2-Personenhaushalten mit sehr geringem Abwasseranfall, beispielsweise unter 30 m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch im Jahr (Angaben variieren in Abhängigkeit von den jeweils gültigen Gebührensatzungen und der gewählten Größe der abflusslosen Sammelgrube).

### **Allgemeine Baugrundsätze und Hinweise**

Bau und Betrieb abflussloser Sammelgruben müssen gemäß § 60 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hiernach haben abflusslose Sammelgruben - wie im Übrigen auch Kleinkläranlagen - wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig zu sein, so dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die bautechnischen Grundsätze und die Anforderungen an Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben werden in den Normen DIN EN 1986 in Teil 100 <sup>/4/</sup> für Neubau und in Teil 30 <sup>/5/</sup> für den Betrieb näher beschrieben.

(1) Mindestvolumen

Das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben muss mindestens 6 m<sup>3</sup> betragen<sup>/4/</sup>. Mit Zustimmung der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft kann im Einzelfall, z.B. Wochenendgrundstücke, davon abgewichen werden.

(2) Bedarfsgerechte Entsorgung

Der zeitliche Abstand der Entsorgung ist abhängig von der gewählten Größe der Sammelgrube und von der anfallenden Abwassermenge. Bei Grundstücken, die saisonal nicht oder schwer erreichbar sind, ist vorausschauend eine bedarfsgerechte Entsorgung vor dem Erreichen der maximalen Füllung zu veranlassen (z. B. schon im Herbst vor dem Schneefall).

(3) Entsorgungszyklen

Wird in der Abwassersatzung ein Entsorgungszyklus vorgegeben, muss die Grubengröße (mit ausreichender Reserve) auf den Entsorgungszyklus abgestimmt werden. Zur Planung ist der Trinkwasserverbrauch der letzten 3 Jahre maßgebend. Durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft vorgegebene Mindestvolumen sind einzuhalten.

(4) Abwasserüberlassungspflicht

Das gesamte Schmutzwasser ist der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (§ 56 WHG i.V.m. § 50 SächsWG) zu überlassen. Die Betreiber von abflusslosen Sammelgruben haben dabei rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung die Entleerung zu veranlassen. Der entsprechende Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(5) Standortwahl

Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass für die Entsorgungsfahrzeuge (Saugwagen bis 18 t Gewicht) eine möglichst gute Erreichbarkeit zur Sammelgrube über eine befestigte Zuwegung besteht. Eine auszulegende Länge der Saugschläuche von 30 m sollte dabei nicht überschritten werden.

(6) Be- und Entlüftung

Für eine ausreichende Be- und Entlüftung der abflusslosen Grube ist zu sorgen.

(7) Materialwahl

*Werkstoff Beton- und Stahlbeton:*

- Beton muss mind. Festigkeitsklasse C 35/45 nach DIN 1045, Teil 2 entsprechen.
- Vorgefertigte Bauteile müssen DIN 4034, Teil 1<sup>/6/</sup> den Anforderungen für Typ 2 entsprechen (monolithisch oder Ringbauweise mit Falzausbildung, Wandstärken von mind. 90 mm und Bewehrung).
- Abdeckplatte und Konus müssen den in DIN 4034-1 genannten Anforderungen genügen.

*Werkstoff Kunststoff:*

- Abwassersammelgruben aus Kunststoffen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)<sup>/4/</sup>. In dieser werden die Bedingungen für Einbau, Wartung und Betrieb geregelt.

*Werkstoff Mauerwerk:*

- Die Neuerrichtung von Abwassersammelgruben aus Mauerwerk ist unzulässig.

(8) Schachtabdeckungen

Die Schachtabdeckungen müssen DIN EN 124 in Verbindung mit DIN 1229 entsprechen und der Verkehrsbelastung an der jeweiligen Einbaustelle angepasst sein.

Es sind Abdeckungen ohne Lüftungsöffnungen einzubauen.

(9) Anforderungen nach Normung

Abwassersammelgruben müssen den in DIN EN 12566-1 und DIN 4261-1 genannten Anforderungen entsprechen und sind für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes einzubauen.

(10) Anforderungen an die Dichtheit

Der Nachweis der Dichtheit nach dem Einbau und vor Inbetriebnahme erfolgt nach DIN 1986, Teil 30, durch einen dafür geeigneten Fachbetrieb mit entsprechendem Sachkundenachweis (Hinweise zur Durchführung der Dichtheitsprüfung sind im „Merkblatt zur Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für häusliches Abwasser“ des LRA Mittelsachsen auf der Homepage mit enthalten).

Dichtheitsprüfungen der abflusslosen Grube sind in folgendem Turnus durchzuführen:

außerhalb von Wasserschutzgebieten

vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 20 Jahre, sofern die bauaufsichtliche Zulassung keinen kürzeren Abstand vorschreibt,

innerhalb von Wasserschutzgebieten

Die Zulaufleitungen zur abflusslosen Grube sind ebenfalls auf Dichtheit zu prüfen.

in Schutzzone II            vor Inbetriebnahme, nach 2 Jahren und danach alle 5 Jahre,

in Schutzzone III        vor Inbetriebnahme, nach 2 Jahren und danach alle 10 Jahre,

sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung oder der konkrete wasserrechtliche Bescheid nichts anderes regeln.

(11) Abwassersammelgruben sind insbesondere in Wasserschutzgebieten mit einer Überfüllsicherung (Aufstamelder) auszurüsten, die bei Erreichen des maximalen Füllstandes beim Nutzungsberechtigten einen deutlich sicht- oder hörbaren Alarm auslöst.

(12) Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 1 und 2 SächsWG (nur erforderlich für abflusslose Sammelgruben in Wasserschutzgebieten)

Mindestumfang der einzureichenden Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung:

- Lageplan – Zeichnung im Maßstab 1 : 100 bis 1 : 500 des Grundstückes, mit den Abstandsmaßen zum Haus und zur Grundstücksgrenze
- Baubeschreibung des Abwassersammelbehälters, Konformitätserklärung des Herstellers bzw. bauaufsichtliche Zulassung bei Behältern aus Kunststoff
- Stellungnahme vom zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen:  
über die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht,  
sowie Bestätigung zur Anfahrts- und Entsorgungsmöglichkeit der Grube.
- Anzahl der Personen, die im anzuschließenden Grundstück wohnen

---

**Rechtsgrundlagen und Quellverzeichnisse:**

- /1/ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009
- /2/ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007
- /3/ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013
- /4/ DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 100 (Ausgabe Dezember 2016)
- /5/ DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 30 „Instandhaltung“ (Ausgabe Februar 2012)
- /6/ DIN 4034 Teil 1 „Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen, Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung für Abwasserleitungen und -kanäle in Ergänzung zu DIN EN 1917:2003-04“ (Entwurf vom November 2017)
- /7/ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollIVO) vom 7. Oktober 1994

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung langjähriger Erfahrungen beim LRA Mittelsachsen erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche gegenüber dem Ersteller aus. Weitere Hinweise, Anregungen und Kritiken aus der Praxis sind jederzeit willkommen und werden gern entgegengenommen.